

Strom und Gas – was kostet das?

Ab sofort gelten die verschiedenen Preisbremsen für Energie. Beim Strom fällt die Entlastung meist gering aus, beim Gas höher. Und dann gibt es noch Versorger, die jetzt sogar die Abschläge erhöhen.

Seit Monaten geht es um die Energiepreisbremsen für Strom, Gas und Wärme, jetzt endlich greifen sie auch – und zwar für alle Verbraucherinnen und Verbraucher, die besonders hohe Preise für ihre Energie bezahlen müssen. Die wichtigsten Fragen und Antworten.

Was gilt denn nun - und für wen?

Die Regierung will mit den Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme Verbraucherinnen und Verbraucher finanziell entlasten. Beschlossen hatte der Bundestag die entsprechenden Gesetze bereits Ende 2022, von März an und rückwirkend für Januar und Februar soll die Entlastung jetzt ankommen. Man wollte den Versorgern Zeit geben, ihre Systeme entsprechend umzustellen. Gelten sollen die Energiepreisbremsen nun bis Ende April 2024.

Sie funktionieren vereinfacht so: Für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs zieht die Regierung Höchstgrenzen für die Arbeitspreise. Das sind die Preise, die für den tatsächlichen Verbrauch gelten. Für Gas liegt die Grenze bei zwölf Cent pro Kilowattstunde (kWh) inklusive Mehrwertsteuer, für Strom bei 40 Cent und für Fernwärme bei 9,5 Cent. Verlangen die Versorger mehr, gleicht der Staat die Differenz aus. Die Preisbremsen sollen die Menschen also einerseits entlasten, sie andererseits aber weiterhin zum Sparen animieren: Liegt der Verbrauch bei mehr als 80 Prozent des Vorjahreswerts, zahlen sie dafür den Preis, der mit dem Versorger vertraglich vereinbart ist. Die staatliche Entlastung erhalten auch Unternehmen, je nach Verbrauch zu etwas anderen Bedingungen.

Müssen Kunden etwas tun? Und was ist mit Mietern?

Die Kunden müssen selbst nichts tun, denn die Versorger geben die Entlastung direkt weiter. Allerdings hilft es Verbrauchern, das System zu verstehen. Bei Strom und Gas zahlen sie monatlich einen Abschlag, also ein Zwölftel ihres Jahresverbrauchs. Der fällt wegen der Entlastung künftig geringer aus – zumindest, wenn die Vertragspreise über den Höchstgrenzen liegen. Am Ende des Jahres wird der tatsächliche Verbrauch abgerechnet. Wer gespart hat, erhält dann Geld zurück. Wie viel man einsparen kann, lässt sich zum Beispiel hier errechnen.

Wer mietet, ist oft nicht direkt Kunde eines Versorgers, sondern der Vermieter. Er muss Mieterinnen und Mieter informieren, wie hoch die Entlastung ist und für welchen Zeitraum sie gilt. Im Regelfall erhalten Mieter die Gutschrift dann über die nächste Heizkostenabrechnung, das kann auch erst 2024 der Fall sein. Anders ist es, wenn Vermieter den Abschlag bereits im vergangenen Jahr erhöht haben oder die monatliche Vorauszahlung neu vereinbart wurde. Dann zahlen Mieter bereits viel und sollen direkt entlastet werden – die Abschläge müssen dann sinken.

Einige Versorger erhöhen aktuell die Preise oder Abschläge trotz Bremse, manche sogar drastisch. Dürfen die das?

Eine Preiserhöhung ist möglich. Die Gesetze zu den Energiepreisbremsen erlauben das aber nur, wenn sie „sachlich gerechtfertigt“ ist – also etwa, wenn die Beschaffungspreise stark gestiegen sind. Im Zweifel müssen die Energiefirmen das vor dem Bundeskartellamt nachweisen. Das Missbrauchsverbot soll verhindern, dass die Unternehmen die Preise künstlich anheben, um Subventionen abzuschöpfen. Stellt das Kartellamt einen solchen Missbrauch fest, kann es Bußgelder verhängen.

Tatsächlich kündigen einige Versorger in den Schreiben zu den Energiepreisbremsen zum Teil drastische Abschlagserhöhungen an. Es gebe Hinweise „auf völlig überhöhte März-Abschläge“, heißt es beim Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV). Dies sei „ein Alarmzeichen“, sagt Thomas Engelke, Teamleiter Energie beim VZBV. Man überprüfe die Fälle derzeit. „Sollten wir zu dem Ergebnis kommen, dass das rechtswidrig ist, werden wir es abmahnen.“ Der VZBV fordert Energiekunden daher auf, den Verbraucherzentralen Probleme zu melden.

Dass Preise und Verbrauch nicht zu den Abschlägen passen, die in den Schreiben aufgeführt werden, sei „ein flächendeckendes Problem“, sagt Julia Schröder, Energieexpertin bei der Verbraucherzentrale Niedersachsen: „Häufig sind dann die Abschläge zu hoch.“ Sie rät Verbrauchern, den im Schreiben angegebenen Verbrauch zu überprüfen und die Abschläge nachzurechnen. Das kann man mit dem Energiepreisrechner der Verbraucherzentralen tun. Ist der Abschlag zu hoch, sollte man beim Energieversorger eine Anpassung verlangen – am besten schriftlich per Einschreiben.

Kommt die Entlastung bei allen Verbrauchern rechtzeitig an?

Das dürfte klappen, auch wenn etliche Versorger noch mit der Umsetzung kämpfen. Eigentlich sollten die Energiefirmen ihre Kunden bis zum 1. März schriftlich darüber informieren, wie hoch die Entlastung ist und wie hoch die monatlichen Abschläge künftig ausfallen. Längst nicht alle haben das geschafft. Die Umsetzung der Energiepreisbremsen sei eine „enorme Kraftanstrengung“ für die Unternehmen, heißt es beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Zugleich aber betonen Verbände und Firmen unisono: Alle Kunden erhalten die Entlastung. In „einigen Fällen“ könne es jedoch zu Verzögerungen kommen.

Eine Abfrage zeigt ein gemischtes Bild: So heißt es etwa beim Versorger EnBW, man habe die Schreiben bereits Mitte Februar versandt. Die Kunden könnten mit der Entlastung ab März rechnen. Ähnlich äußern sich Eon, Vattenfall und der Berliner Gas-Grundversorger Gasag. Von den Münchner Stadtwerke heißt es dagegen, es komme „bei der Umsetzung der Preisbremsen leider zu Verzögerungen“. Ähnlich äußern sich der Frankfurter Versorger Mainova und die Kölner Rhein-Energie. Dort können die Kunden ab 20. März mit den Informationen rechnen. Im März ziehe man keine Abschläge ein, bis die Kunden die Schreiben erhalten haben, sagt ein Sprecher: „Danach buchen wir die gesenkten Abschläge ab.“

Grund für die Verzögerungen ist nach Angaben der Firmen vor allem die Einrichtung neuer Abrechnungssysteme in kurzer Zeit. Viele der IT-Lösungen seien „mit heißer Nadel gestrickt und müssen im Nachgang erneut angefasst werden“, heißt es etwa von Vattenfall.

Die Gaspreise zum Beispiel sinken schon wieder – braucht es die Preisbremsen also noch?

Versorger können nur dann eine Ausgleichszahlung einfordern, wenn sie von ihren Kunden mehr verlangen als die Höchstgrenzen, beim Gas also beispielsweise mehr als zwölf Cent. Nun sinken aber die Großhandelspreise für Gas bereits wieder, Versorger könnten also günstiger einkaufen.

Allerdings kommt es darauf an, wie sie die Energie beschaffen: Manche kaufen kurzfristig ein, andere haben sich bereits – und womöglich zu einem höheren Preis – langfristig eingedeckt. Außerdem müssen Versorger noch andere Betriebskosten einrechnen. Börsen- und Verbraucherpreise unterscheiden sich daher.

Wenn die Gaspreise an den Börsen aber länger niedrig bleiben, werden meist auch die Versorger wieder günstiger. So weit ist es aber wohl noch nicht: Der BDEW gibt an, dass der durchschnittliche Erdgaspreis für Einfamilienhäuser zwar etwas gesunken ist, aber immer noch bei 18,15 Cent je Kilowattstunde liegt, der durchschnittliche Strompreis für Haushalte liege bei 48,12 Cent.

Was ist mit Haushalten, die nicht mit Gas oder Fernwärme heizen, sondern mit Öl oder Pellets?

Für sie hat der Bundestag einen „Härtefallfonds“ beschlossen. Er soll jenen Verbraucherinnen und Verbrauchern helfen, die 2022 mehr als doppelt so viel wie zuvor für ihre Brennstoffe zahlen mussten – jeweils gemessen an einem Referenzpreis aus dem Vorjahr. Analog zur Gaspreisbremse sollen auch sie 80 Prozent der Mehrkosten erstattet bekommen. 1,8 Milliarden Euro sollen dafür bereitstehen. Allerdings warten die Betroffenen bis heute auf ein Verfahren, mit dem sie die Hilfe auch beantragen können: Denn ausschütten sollen die Länder das Geld, hier müssten auch die Anträge gestellt werden. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wird allerdings noch erarbeitet.

Wie viel kosten den Staat die Preisbremsen?

Die Preisbremsen sind Teil des 200-Milliarden-Euro-Pakets aus dem vorigen Herbst, vulgo: „Doppelwumms“. Wie viel davon sie aber letztendlich verschlingen, hängt von der Preisentwicklung ab. Bei der Verabschiedung der zugehörigen Gesetze ging der Bund im Dezember von etwa 56 Milliarden Euro allein für die Gaspreisbremse aus, aufzubringen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Bei der Strompreisbremse wollte der Bund demnach 43 Milliarden Euro auslegen. Die aber sollen „zu einem erheblichen Teil“ aus Überschusserlösen finanziert werden, die etwa bei Ökostrom-Firmen abgeschöpft werden sollen. Allerdings sind diese Erlöse geschrumpft, seit der Strompreis wieder gesunken ist. Die Abschätzungen, so gab der Gesetzgeber zu, seien „mit großen Unsicherheiten behaftet“.